Linde Material Handling
Rhein-Ruhr

Linde Material Handling

Allgemeine Full-Service-Vertragsbedingungen

I. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1. Diese Full-Service-Vertragsbedingungen (nachfolgend „FSVB“) gelten für unsere Angebote, mit dem Full-Service von Geräten zusammenhängenden Verträge, einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen im unternehmerischen Verkehr. Sie gelten ausschließlich. Von diesen FSVB abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese FSVB gelten auch dann, wenn wir unsere Full-Service Leistungen in Kenntnis abweichender Kundenbedingungen vorbehaltlos erbringen.

2. Für die Laufzeit dieses Vertrages erbringt der Full-Servicegeber den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang an den in diesem Vertrag benannten Kunden-Objekten (nachfolgend "Full-Service-Objekte" genannt), welche gemäß der Auftragsbestätigung ausgerüstet sind.

II. Laufzeit

1. Der Full-Service-Vertrag beginnt mit dem im Vertrag festgelegten Startdatum bzw. wenn nichts anderes vereinbart mit der Lieferung der Fahrzeuge an den Kunden.

2. Der Vertrag endet automatisch nach der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages. Maßgeblich hierfür sind die Fristen aus diesem Vertrag.

III. Behandlung der Full-Service-Objekte

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Full-Service-Objekte pfleglich zu behandeln, sie in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nur bis zur Grenze der auf dem Tragfähigkeitsschild angegebenen Belastbarkeit zu betreiben.

2. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, beim Betrieb der Full-Service-Objekte alle einschlägigen Vorschriften zu beachten und seine Arbeitnehmer zu entsprechender Beachtung anzuhalten. Er wird dafür Sorge tragen, dass die Full-Service-Objekte nur von entsprechend ausgebildetem Personal bedient werden. Bei einem Wechsel des Fahrzeugstandortes hat der Full-Servicegeber das recht, den Vertrag unverzüglich zu beenden.

3. Der Kunde hat dem Full-Servicegeber unverzüglich nach Kenntniserlangung von jedem Schaden an den Full-Service-Objekten Mitteilung zu machen. Er ist nicht berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte Reparaturmaßnahmen an den Full-Service-Objekten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

4. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die normale Pflege der Full-Service-Objekte in ihrem täglichen Einsatz zu sorgen; er hat die Full-Service-Objekte vor allem am Anfang einer Schicht gemäß der Bedienungsanleitung und der UVV-Richtlinien routinemäßig zu überprüfen. Der Kunde hat insbesondere die Full-Service-Objekte mit allen notwendigen Treibstoffen (Diesel, Strom, Gas), Öl und Wasser zu versorgen; - den Ölstand, das Kühlwasser sowie den Luftdruck der Reifen zu prüfen; bei einem batteriebetriebenen Full-Service-Objekt die Antriebsbatterie (insbesondere den Wasserstand) zu kontrollieren und aufzuladen. Sollten sich bei diesen Überprüfungen oder im Einsatz der Full-Service-Objekte ungewöhnliche Verbrauchs- oder Verschleißerscheinungen oder andere aus dem Rahmen fallende Besonderheiten zeigen, ist der Full-Servicegeber sofort zu benachrichtigen.

IV. Service

1. Während der Vertragszeit wird der Full-Servicegeber bzw. der von ihm beauftragte Full-Servicegeber die Full-Service-Objekte durch Ausführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten entsprechend dem vereinbarten Serviceumfang in einem betriebsbereiten und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Zustand erhalten.
Im Einzelnen werden vom Full-Servicegeber im Rahmen der vereinbarten Service-Stufe die in der beigefügten Leveldefinition bezeichneten und konkretisierten Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem Gerät erbracht. Die beigefügte Leveldefinition ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Unabhängig der Leveldefinition sind Korrosionsschäden im Full-Service ausgeschlossen. Die Wartungs- und Reparaturarbeiten erfolgen während der normalen Geschäfts-zeiten (Montag - Freitag 7.00 – 17.00 Uhr) des Full-Servicegebers. Leistungen außerhalb dieser Geschäftszeiten werden gesondert vom Full-Servicegeber in Rechnung gestellt.

2. Hinsichtlich der Full-Service-Objekte sichert der Full-Servicegeber zu, dass die Mitarbeiter des Full-Servicegebers während der normalen Geschäftszeit innerhalb einer vereinbarten Reaktionszeit von 8 Stunden nach Meldung eines Schadens beim Kunden eintreffen.

3. Für die Durchführung der Servicearbeiten hat der Kunde den Mitarbeitern des Full-Servicegebers zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag - Freitag; 7.00 - 17.00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen) die Full-Service-Objekte sowie einen geeigneten Platz, der ausreichend belüftet, beleuchtet und ggf. beheizt ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss für Reparaturen am Full-Service-Objekt geeignet sein und den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Falls erforderlich, hat er dem Full-Servicegeber darüber hinaus eine Lagermöglichkeit, insbesondere für Ersatzteile und Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren gestattet der Kunde den Mitarbeitern des Full-Servicegebers die Benutzung seiner Elektro- und Pressluftanschlüsse sowie eines Dampfstrahlgerätes.

4. Sofern das Full-Service-Objekt mit Connect (elektronische Fahrzeugdatenübermittlung - Telematik) ausgestattet ist, ist der Servicegeber berechtigt, zwecks bspw. effizienterer Planung der Serviceeinsätze, diese Daten abzurufen und zu verwenden.

V. Full-Service-Rate

1. Die in diesem Vertrag für Full-Service-Objekte vereinbarten Full-Service-Raten gelten unbeschadet der Bestimmung in Ziffer VI. Nr. 1 für die Laufzeit des Vertrages in der vereinbarten Höhe zuzüglich der gesetzlichen geltenden USt.

2. Der Full-Service-Rate liegt eine Nutzung der Full-Service-Objekte gemäß den Angaben in diesem Vertrag sowie die vom Kunden bei Vertragsabschluss angegebenen Einsatzbedingungen zugrunde. Die Full-Service-Objekte dürfen nur gemäß den vereinbarten Einsatzbedingungen eingesetzt werden.

3. Der Kunde wird auf Anfrage die geleisteten Betriebsstunden durch Ablesen des Betriebsstundenzählers ermitteln und dem Full-Servicegeber in der Regel innerhalb eines Monats mitteilen. Für jede über die genannte Betriebsstundenzahl hinausgehende Betriebsstunde hat der Kunde den in diesem Vertrag vereinbarten Betrag zuzüglich der gesetzlichen USt. direkt an den Full-Servicegeber zu zahlen. Überschreiten die jährlichen Mehrstunden eines Fahrzeugs jedoch den Wert von 1.000 Betriebsstunden, so behält sich der Miet- und Full-Miet- und Full-Servicegeber eine Vertragsanpassung vor. Die Betriebsstundenabrechnung erfolgt einmal jährlich für alle am Standort laufenden Fahrzeuge. Beginnt der Vertrag unterjährig, ist die Betriebsstundenberechnung anteilig vorzunehmen.

4. Für den Fall, dass der Betriebsstundenzähler an einem Full-Service-Objekt ausfällt, werden zur Ermittlung der Betriebsstunden, für den Zeitraum, in dem der Betriebsstundenzähler ausgefallen ist, die in den sechs Monaten vor Ausfall des Betriebsstundenzählers durchschnittlich angefallenen Betriebsstunden in Ansatz gebracht. Ist der vorangegangene Nutzungszeitraum kürzer als sechs Monate, wird die durchschnittliche Monatsbetriebsstundenzahl dieses Zeitraumes zugrunde gelegt. Ein Ausfall des Betriebsstundenzählers ist vom Kunden unverzüglich anzuzeigen.

5. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Bestimmungen (z. B. zum Arbeits- oder Umweltschutz) erlassen werden, die eine zusätzliche Ausrüstung oder Umrüstung der Full-Service-Objekte erforderlich machen, so ist der Full-Servicegeber berechtigt, alle in diesem Zusammenhang im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Zusatzkosten auf die noch zu zahlenden Full-Service-Raten umzulegen.

VI. Änderung der Full-Service-Rate

1. Innerhalb der Vertragslaufzeit kann der Full-Servicegeber bei Veränderungen der vertraglich vorausgesetzten Einsatzverhältnisse, allgemeinen Kostensteigerungen und/oder erhöhtem Wartungsbedarf älterer Geräte Preisanpassungen verlangen.

2. Wird unter den vorgenannten Voraussetzungen bzgl. der Änderung der Full-Service Rate keine Einigung erzielt, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

3. Ändert sich der Einsatzort oder die Einsatzart der Full-Service-Objekte, ist der Full-Servicegeber von diesem Umstand zu informieren. Des Weiteren behält sich der Full-Servicegeber vor, nach einer Neubewertung den für die

Linde Material Handling
Rhein-Ruhr

Full-Service-Objekte gültigen Vertrag anzupassen. Können sich der Full-Servicegeber und der Kunde nicht auf eine entsprechende Anpassung einigen, besitzt der Full-Servicegeber das Recht, den Full-Service mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen

VII. Zahlung der Full-Service-Rate

1. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Full-Service-Rate beginnt mit dem in diesem Vertrag festgelegten Startdatum (siehe Ziffer II.2). Die Rate ist jeweils am ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig

2. Geht eine Zahlung gemäß diesem Vertrag erst nach Fälligkeit bei dem Full-Servicegeber ein, so ist er berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, bis zum Eingang der Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Daneben ist eine Mahngebühr in Höhe von € 12,50 pro Zahlungsaufforderung zu tragen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3. Der Kunde ist nur dann berechtigt, wegen etwaiger eigener Ansprüche ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Full-Servicegeber geltend zu machen, wenn er den Full-Servicegeber vorher von seinen Ansprüchen in Kenntnis gesetzt hat und diese Ansprüche seitens des Full-Servicegebers als begründet festgestellt werden oder die Gegenforderung des Kunden unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

VIII. Steuern

Der Kunde trägt alle im Zusammenhang mit dem Betrieb der Full-Service-Objekte anfallenden Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren. Der Full-Servicegeber ist berechtigt, die Full-Service-Rate bei Änderung bestehender und Einführung neuer Steuern, Gebühren und sonstiger Abgaben entsprechend anzupassen.

IX. Gefahrtragung und Haftung

1. Darüber hinaus haftet der Kunde für alle Schäden, die auf eine Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtung und/oder einer unsachgemäßen Benutzung oder Behandlung der Full-Service-Objekte, insbesondere auf Gewalteinwirkung zurückzuführen sind. Der Full-Servicegeber ist bei Eintritt derart verursachter Schäden bis zu deren Beseitigung von seinen Servicepflichten entbunden, ohne dass der Anspruch des Full-Servicegebers auf Erhalt der Full-Service-Rate entfällt. Die aufgrund solcher Schäden von dem Full-Servicegeber durchzuführenden Reparaturarbeiten und benötigten Ersatzteile werden dem Kunden gemäß der jeweils geltenden Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.

2. Der Full-Servicegeber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auch für leichte Fahrlässigkeit; im letzteren Fall ist die Haftung des Full-Servicegebers auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Full-Servicegeber haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Full-Service-Objekte an anderen Rechtsgütern als den Full-Service-Objekten selbst entstanden sind. Ebenso haftet er nicht für durch mangelnde Verfügbarkeit der Full-Service-Objekte beim Kunden oder Dritten entstehende Folgeschäden.

3. Der Kunde wird den Full-Servicegeber unverzüglich über alle Gewaltschäden, die in Verbindung mit den Full-Service-Objekten entstanden sind, informieren.

X. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

1. Beide Vertragspartner haben das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz Abmahnung wiederholt gegen eine nicht unerhebliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt.

2. Wird dieser Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, vorzeitig beendet, ist der Full-Servicegeber berechtigt, ohne besonderen Schadensnachweis als Schadensersatz vom Kunden 30% der Full-Service-Raten zu verlangen, die bis zum regulären Vertragsbeendigungszeitpunkt noch zu zahlen gewesen wären. Das Recht des Full-Servicegebers, den Ersatz eines nachgewiesenen weiteren Schadens zu verlangen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

XI. Untervermietung, Verpfändung, Abtretung

1. Bei Pfändung oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter, die ein Full-Service-Objekt aus diesem Vertrag betreffen, ist der Kunde verpflichtet, den Full-Servicegeber unverzüglich hierüber zu unterrichten.

2. Der Full-Servicegeber ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten, die ihm aus diesem Vertrag erwachsen, auf einen von Linde autorisierten Dritten zu übertragen.

XII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Essen. Der Full-Servicegeber hat jedoch das Recht, auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu wählen.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben bzw. - im Falle einer Lücke - gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.